



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 1. August 1958

4590. Naturschutzgebiet Grimsel.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 5 des Einführungsgesetzes vom 6. Oktober 1940 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 sowie die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung.

1. Das Grimselgebiet wird als Naturschutzgebiet erklärt, dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nr. N. 100 R in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

II. Abgrenzung.

2. Das Schutzgebiet umfasst

- a) die Grimsel- und Oberaarbesitzung der Kraftwerke Oberhasli AG. (KWO), Guttannen Grundstücke Nrn. 73 und 949 sowie einen Teil der Räterichsbodenbesitzung derselben Eigentümerin, Grundstück Nr. 953;
- b) die Grundstücke Guttannen Nrn. 60, 61, 62, 63 und 65 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (EMD);
- c) das darüber gelegene Staatsgebiet bis an die unter 3 hiernach umschriebene Grenze des Schutzgebietes.

3. Das Schutzgebiet liegt innerhalb folgender Grenzlinie:

Berglistock (3630) — Ankenbälli (3605) — Ewigschneehorn (3329) — Trifthörner (3229) — Hubelhorn (3244) — Hühnerstock (3307) — Bächlistock (3247) — Brandlammhorn (3088) — Punkt 2967 — Juchlistock (2590) — nordwestlich zur Sperrmauer der KWO im Bächlisboden — Bächlisbachbett — westliches Ende der Talsperre Räterichsboden — westliches Ufer des Räterichsboden-Stausees — altes Aarebett im Sommerloch-Wasserüberfall der Talsperre Seeuferegg — Seeufereggsperrmauer — Grimselstrasse, der Grimselstrasse nördlich entlang bis Mar-

kierung im Sommerloch (bisherige Reservatsgrenze) — östlich bis Gerstenhörner (3166) — der Kantons-
grenze nach über Nägelisgräti — Grimselpass —
Kleines Sidelhorn (2764) — Grosses Sidelhorn (2872)
— Löffelhorn (3095) — Oberaar-Rothorn (3463) —
Oberaarhorn (3638) — unteres und oberes Studer-
joch, südlicher Vorgipfel des Finsteraarhorns (4166)
— Finsteraarhorn (4273) — Agassizhorn (3953) —
nasse Strählegg (3482) — Strahlegghorn (3462) —
Grosses Lauteraarhorn (4042) — Grösses Schreck-
horn (4078) — Nässihorn (3741) — Lauteraarsattel
(3144) — Berglistock (3630).

4. Die Grenze ist auf einer vom 22. Juli 1958 da-
tierten topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000
eingezeichnet.

III. Schutzbestimmungen.

5. Im Schutzgebiet sind verboten:

- a) jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher
Natur, insbesondere die Erstellung von Bauten
und Anlagen aller Art;
- b) jede Beunruhigung der Tierwelt, die Störung und
Wegnahme von Nestern und Gelegen sowie das
Laufenlassen von Hunden;
- c) die forst- und alpwirtschaftliche Nutzung;
- d) das Gewinnen von Pflanzen irgendwelcher Art
(Blumen- und Beerenpflücken, das Sammeln von
Dürrholz und Aesten sowie das Ausgraben und
Ausreissen von Wurzelstöcken, Bäumen und
Pflanzen usw.);
- e) das Wegwerfen und Liegenlassen von Papier,
Büchsen, Flaschen und dgl.;
- f) das Anzünden von Feuern, Kampieren und das
Aufschlagen von Zelten;
- g) der Verkehr mit Fahrrädern und mit Motorfahr-
zeugen abseits der Grimsel- und der Oberaar-
strasse;
- h) das Parkieren und Aufstellen von Motorfahrzeu-
gen und Wohnwagen abseits der für Motorfahr-
zeuge bestimmten Parkplätze und der beiden vor-
genannten Strassen.

6. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei
gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Vorbehalten bleiben:

- a) alle Rechte der Kraftwerke Oberhasli AG. als
Eigentümerin der Grimsel-, Oberaar- und Räte-
richsbodenbesitzungen und Konzessionsinhaberin
der Wasserkräfte des Oberhasli, über das Gebiet
für ihre eigene Entwicklung und Ausdehnung frei
zu verfügen;
- b) das Recht der Kraftwerke Oberhasli AG., Auf-
forstungen vorzunehmen, unter Ausschluss orts-
fremder Bäume und Sträucher;
- c) alle dinglichen und obligatorischen Rechte der
Schweizerischen Eidgenossenschaft (EMD), ins-
besondere als Eigentümerin der Grundstücke Nr.
60, 61, 62, 63 und 65;

- d) Schiess- und Sprengübungen der Truppe im Chesibidmer und im Räterichsboden;
- e) Ausnahmen von Ziff. 5 lit. f anlässlich von Hochtouren im Schutzgebiet.

8. Die Forstdirektion ist befugt, in dringenden Fällen Ausnahmegewilligungen zu erteilen.

IV. Aufsicht.

9. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird durch die Forstdirektion im Einvernehmen mit den Kraftwerken Oberhasli AG. und dem Eidgenössischen Militärdepartement geordnet.

10. Die Kraftwerke Oberhasli AG. leisten an die Kosten der Aufsicht einen angemessenen, mit der Forstdirektion zu vereinbarenden Beitrag.

V. Allgemeine Bestimmungen.

11. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus Ziff. 6 hievor ergeben, sind auf den in Ziff. 2 hievor genannten Grundbuchblättern unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Grimsel N. 100 R 4 RRB vom 1. August 1958» gebührenfrei im Grundbuch anzumerken.

12. Widerhandlungen gegen Ziff. 5 hievor werden mit Busse oder mit Haft bestraft.

13. Dieser Beschluss ersetzt den Regierungsratsbeschluss Nr. 3160 vom 9. Juni 1950. Er ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und tritt mit dem Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

Schneider.



KANTON BERN
CANTON DE BERNE

4.7.1.5
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

31. Mai 1989

23C

2531

Ergänzung der Regierungsratsbeschlüsse über das
Naturschutzgebiet Grimsel

Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4590 vom 1. August 1958 und Nr. 4153 vom 30. Oktober 1974 über das Naturschutzgebiet Grimsel werden in Bezug auf das Mineraliensammeln (Strahlen) wie folgt ergänzt:

Ziffer 5, Buchstabe i):

Unter die in Buchstabe a) hiavor verbotenen Veränderungen fallen auch Grabarbeiten und das Verwenden technischer Hilfsmittel (Geräte zum Bohren, Pressen usw., Sprengstoffe aller Art) beim Sammeln von Mineralien. Erlaubt ist einzig das Suchen von Mineralien unter Zuhilfenahme von

- Strahlstöcken max. 60 cm lang
- Handmeisseln max. 40 cm lang
- Einfache Hämmer max. 1 kg schwer.
- Das organisierte Mineraliensammeln, wie Strahlerkurse und dergleichen, ist untersagt.

Diese Ergänzung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und tritt sofort in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber



4. 1. 15

KANTON BERN

AUSZUG AUS DEM PROTOKÖLL DES REGIERUNGSRATES

30. Oktober 1974

4153 Ergänzung des Beschlusses über das Naturschutzgebiet Grimsel

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 4590 vom 1. August 1958 über das Naturschutzgebiet Grimsel wird durch folgende Bestimmungen über das Mineraliensammeln (Strahlen) ergänzt:

Ziffer 5, Buchstabe i):

Unter die in Buchstabe a) hiervor verbotenen Veränderungen fallen auch Grabarbeiten und das Verwenden technischer Hilfsmittel (Geräte zum Bohren, Pressen usf., Sprengstoffe aller Art) beim Sammeln von Mineralien. Erlaubt ist einzig das Suchen von Mineralien unter Zuhilfenahme von Strahlstöcken, Handmeisseln und einfachen Hämmern.

Ziffer 7, Buchstabe f):

Für das Mineraliensammeln (Strahlen), das über die in Ziffer 5 Buchstabe i) erlaubte Suchtätigkeit hinausgeht und zu wissenschaftlichen, liebhaberischen oder gewerblichen Zwecken unternommen wird, kann die Forstdirektion im ausdrücklichen Einverständnis mit den Grundeigentümern und dem Regierungsstatthalteramt Oberhasli bestimmte Ausnahmegewilligungen erteilen. Genau umschriebene Gesuche sind an das Naturschutzinspektorat des Kantons Bern zu richten, das den Mitbericht der Grundeigentümer und des Regierungsstatthalters einholt und die Gesuche der Forstdirektion zum Entscheid unterbreitet.

Diese Ergänzung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und tritt sofort in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: